

8. April 2015

Bearbeiterin: Frau Meyer

Tel.: 2395

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21. April 2015

„Besetzung der Fachkammer und des Fachsenats für Disziplinarsachen bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Beisitzerinnen und Beisitzern nach dem Bundesdisziplinalgesetz und dem Bremischen Disziplinalgesetz“

A. Problem

Die Amtszeit der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer nach dem Bundesdisziplinalgesetz (BDG) bei der Fachkammer für Disziplinarsachen beim Verwaltungsgericht läuft gemäß § 47 BDG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesdisziplinalgesetzes und i.V.m. § 25 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) am 31.03.2015 aus; die Amtszeit der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer bei dem Fachsenat für Disziplinarsachen beim Oberverwaltungsgericht läuft am 30.06.2015 aus.

Gleichzeitig läuft die Amtszeit der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer nach dem Bremischen Disziplinalgesetz (BremDG) gemäß § 46 Abs. 3 und 6 BremDG i.V.m. § 25 VwGO aus.

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesdisziplinalgesetzes i.V.m. § 46 und 65 BDG und § 45 i.V.m. § 50 BremDG entscheidet die Kammer für Disziplinarsachen in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtliche Richter. Gleiches gilt für die Besetzung des Senats für Disziplinarsachen beim Oberverwaltungsgericht Bremen.

Die Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer werden von dem nach § 26 VwGO zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Ausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Senat stellt eine Vorschlagsliste auf, in der die doppelte Anzahl der durch die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts und den Präsidenten des Verwaltungsgerichts als erforderlich bezeichneten Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer zugrunde zu legen ist. Dazu können für Verfahren nach dem BDG die Bundesbehörden, die ihren dienstlichen Sitz in Bremen haben und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Beamten Beamtinnen und Beamte des Bundes für diese Listen vorschlagen. Für Verfahren nach dem BremDG werden die Vorschläge von den Ressorts und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Beamten vorgelegt.

Für Verfahren nach dem BDG hat der Präsident des Verwaltungsgerichts der Freien

Hansestadt Bremen bestimmt, dass er für den höheren, den gehobenen, den mittleren und den einfachen Dienst je vier Beisitzerinnen oder Beisitzer benötigt. Die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen hat bestimmt, dass je drei Beisitzerinnen oder Beisitzer des höheren, des gehobenen und des mittleren Dienstes und zwei des einfachen Dienstes benötigt werden.

Für Verfahren nach dem BremDG hat der Präsident des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen bestimmt, dass acht Beisitzerinnen oder Beisitzer der Laufbahngruppe 1 und 14 Beisitzerinnen oder Beisitzer der Laufbahngruppe 2 benötigt werden. Die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen hat bestimmt, dass je sechs Beisitzerinnen oder Beisitzer der Laufbahngruppen 1 und 2 benötigt werden.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, die anliegenden Listen mit den dort aufgeführten Personen dem nach § 26 VwGO zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Ausschuss vorzulegen.

Für die Besetzung des Fachsenats beim Oberverwaltungsgericht nach dem Bremischen Disziplinalgesetz wurden nicht genügend Vorschläge aus Laufbahngruppe 1 eingereicht, so dass für die Besetzung des Fachsenats mit Beisitzerinnen oder Beisitzern aus Laufbahngruppe 1 eine Beamtin aus Laufbahngruppe 2 vorgeschlagen wurde.

Für die Besetzung der Fachkammer und des Fachsenats nach dem Bundesdisziplinalgesetz wurden auch nach nochmaliger Aufforderung aus der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes und aus der Laufbahngruppe des höheren Dienstes nicht genügend Vorschläge eingereicht, so dass für die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes auch Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes, für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes auch Beamtinnen des mittleren Dienstes und für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes auch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes vorgeschlagen werden.

Die eingegangenen Vorschläge lassen es außerdem nicht zu, in angemessener Zahl Beisitzerinnen zur Wahl für die Fachkammer beim Verwaltungsgericht und den Senat beim Oberverwaltungsgericht vorzuschlagen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen nicht. Bei Erstellung der Vorschlagsliste wurden Frauen und Männer, soweit möglich, gleichmäßig berücksichtigt. Eine völlig ausgewogene Vorschlagsliste kann nicht vorgelegt werden, da trotz entsprechender Hinweise die eingegangenen Vorschläge dazu nicht ausreichen.

Das unausgeglichene Anteilsverhältnis kann aber letztlich ausgeglichen werden. Die in der Anlage aufgeführten Vorschläge enthalten die doppelte Anzahl der durch die Präsidentin des Obergerichtes und den Präsidenten des Verwaltungsgerichts als erforderlich bezeichneten Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer. Bei der Wahl durch den zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Ausschuss gem. § 26 VwGO kann ein ausgewogenes Verhältnis erzielt werden. Außerdem haben die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit letztendlich bei der Besetzung des jeweiligen Spruchkörpers die Möglichkeit, ein ausgewogenes Zahlenverhältnis von Frauen und Männern zu bewirken.

E. Beteiligung und Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Veröffentlichung der Senatsvorlage nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz wird befürwortet.

Die Anlagen enthalten personenbezogene Daten, die im Interesse des Einzelnen zu schützen sind und sollten daher nicht veröffentlicht werden.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 2110/18 die in der Anlage aufgeführten Beamtinnen und Beamten dem nach § 26 VwGO zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Ausschuss vorzuschlagen.